



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn
Peter Schönberger



Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)
- Zwischennachricht -

Bezug: Ihr Antrag vom 07.11.2023, hier zugegangen am 07.11.2023
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1939
Datum: Berlin, 13.12.2023
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Schönberger,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 07.11.2023. Ihr Antrag hat das Aktenzeichen Z26/286.2/1-1939 IFG erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen.

Sie beantragen unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Ich beantrage Zugang

1. zu den Dokumenten, aus denen hervorgeht, welche Alternativen zu dieser Tunnellösung im Ministerium geprüft (und offenbar verworfen) wurden, bevor Herr Ferlemann seinen Vorschlag gemacht.
2. zu den Dokumenten, die Herrn Ferlemann von seinen Mitarbeitern und/oder Dritten vorgelegt wurden, um ihn von dieser Tunnellösung zu überzeugen.“

Ihr Antrag wird bearbeitet. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) ist bemüht, Ihren Antrag schnellstmöglich zu bescheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

poststelle@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 3

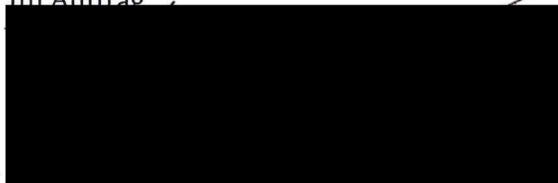
kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird voraussichtlich nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein. Es wird davon ausgegangen, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 1.3 oder 1.2/2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFG-GebV) zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vor. Die Gebühr für Ihr Informationsbegehren wird voraussichtlich im mittleren Bereich dieses Rahmens liegen.

Es wird um Rückmeldung bis zum 03.01.2023 gebeten, ob Sie an Ihrem Antrag und, wenn ja, im vollen Umfang festhalten möchten. Sollte bis zu diesem Tag keine Rückmeldung eingegangen sein, wird das Verfahren eingestellt.

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Gerne können Sie mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Referat E21

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

